DELOY

FREYDAG

HARTIG

Partnerschaft-

Rechtsanwälte Deloy Freydag Hartig Harmsstr. 83 24114 Kiel

Landgericht Itzehoe Theodor-Heuss-Platz 3

der Roy-Gruppe GmbH,

Kieler Str. 84, 24247 Mielkendorf

25524 Itzehoe

11. Januar 2008 06/00421-A Deloy/jk

Rechtsanwälte Notar

Walter Deloy Rechtsanwalt und Notar

Peter A. Freydag Rechtsanwalt

Matthias Hartig Rechtsanwalt

Eckard Sauerbaum Rechtsanwalt (bis 1985)

In Kanzleigemeinschaft mit

Wolfram Herdan Rechtsanwalt

Rainer Hake Rechtsanwalt

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deloy, Freydag, Hartig Harmsstraße 83, 24114 Kiel

vertreten durch die Geschäftsführer Ranen Roy und Wolfgang Loll

Klage

gegen

Herm Jan Theede

Harmsstraße 83 24114 Kiel

> Telefon Telefax e-mail

0431/23776-0 Sekretariat 0431/23776-22 0431/23776-10 ra.deloy@gmx.de

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Püschel & Fitz Ritterstraße 31, 25524 Itzehoe

wegen Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage gegen den Beklagten und bitten um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem wir beantragen werden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen negative Äußerungen jedweder Art über die Qualität der Arbeiten der Roy-Gruppe GmbH zu tätigen und zu verbreiten.

HypoVereinsbank Konto-Nr. 900 12 005 BLZ: 200 300 00

Fremdgeld: HypoVereinsbank Konto-Nr. 6401 335 BLZ: 200 300 00

HSH Nordbank, Kiel Konto-Nr. 53 054 180 BLZ; 210 500 00

Bordesholmer Sparkasse Kiel Konto-Nr. 100 13 844 BLZ: 210 512 75

Postbank Hamburg Konto-Nr. 412 52-200 BLZ: 200 100 20

PR. AG Kiel 265 KI St.-Nr. 1922219790

 Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 Euro oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegen ihn festgesetzt wird.

3. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.535,08 € sowie weitere vorgerichtliche Kosten in Höhe von 546,69 € jeweils nebst 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen der Leckortung sowie der Bau- und Estrichtrocknung. Des Weiteren führt die Klägerin Nachfolgearbeiten aufgrund von Feuchtigkeitsschäden (z. B. Trockenbau und Malerarbeiten) aus.

Der Beklagte ist u. a. für die Itzehoer Versicherung als Sachverständiger tätig.

Am 28.10.2006 ereignete sich in einer Wohnung des Hauses Kuhlenkamp 10 in 25373 Ellerhoop ein Wasserschaden. Die Eigentümerin, die nachstehend benannte Zeugin Christiane Jorjan, beauftragte die Klägerin mit den Trocknungsmaßnahmen.

Beweis: Zeugnis Frau Christiane Jorjan, Wohlt 4, 25373 Ellerhoop.

Frau Jorjan beabsichtigte die Klägerin auch mit der Durchführung der durch den Wasserschaden verursachten Wiederherstellungs- und Malerarbeiten zu beauftragen.

Beweis: Wie oben.

Nach Beendigung der Trocknungsarbeiten (01.12.2006) erschien der Beklagte bei den Mietern der Wohnung der Eigentümerin Jorjan, Frau Geiling und Herr Joost.

Der Beklagte führte eine Feuchtigkeitsmessung durch und teilte der Mieterin als Ergebnis mit, dass alles trocken sei.

Beweis: Zeugnis Frau Geiling, Kuhlenkamp 10, 25373 Ellerhoop.

Des Weiteren erklärte der Beklagte der Zeugin Geiling, dass die Sanierungsarbeiten nicht von der Klägerin, sondern von der Firma Cursow & Baumgarten durchgeführt werden.

Beweis: Wie oben.

Der Beklagte setze sich sodann fernmündlich mit der Firma Cursow & Baumgarten in Verbindung und drückte der Zeugin Geiling den Telefonhörer ans Ohr, mit der Aufforderung, mit dieser Firma einen Termin zu vereinbaren.

Beweis: Wie oben.

Hiernach setzte sich der Beklagte fernmündlich mit der Vermieterin, der Zeugin Jorjan in Verbindung und teilte dieser mit, dass nicht die Klägerin, sondern die Firma Cursow & Baumgarten die Sanierung durchführen werde.

Beweis: Zeugnis Christiane Jorjan.

Auf Nachfrage der Zeugin Jorjan, warum die Firma Roy-Gruppe GmbH nicht auch mit der Sanierung beauftragt werden könne, gab der Beklagte an, die Firma Roy sei unzuverlässig. Er habe mit dieser Firma keine guten Erfahrungen gemacht.

<u>Beweis:</u> Zeugnis Christiane Jorjan, Zeugnis Frau Geiling.

Obwohl die Zeugin Jorjan mit den Leistungen der Klägerin zufrieden war und diese auch mit der Sanierung beauftragt hatte, widersprach sie nicht der Beauftragung der Firma Cursow & Baumgarten, weil sie nicht riskieren wollte, dass ihr die Kosten von der Itzehoer Versicherung nicht erstattet werden.

Beweis: Zeugnis Christiane Jorjan.

Mit Schreiben vom 01.12.2006 setzte die Klägerin die Itzehoer Versicherung von dem nicht tolerablen Verhalten ihres Gutachters, des Beklagten, in Kenntnis und bat um Stellungnahme.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Klägerin vom 01.12.2006.

Mit weiterem Schreiben vom 10.12.2006 an die Itzehoer Versicherung teilte die Klägerin ergänzend mit, dass sie die Trocknungsgeräte auftragsgemäß abgeholt hätten, jedoch entgegen der Aussage des Sachverständigen Theede eine Austrocknung der Innenwände noch nicht zu verzeichnen war.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Klägerin vom 10.12.2006.

Nachdem keine Rückäußerung erfolgte, wandten sich die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 02.03.2007 erneut an die Itzehoer Versicherung und forderten diese auf, der Klägerin den entgangenen Gewinn in Höhe von 1.535,08 € bis zum 20.03.2007 zu erstatten.

Beweis: Vorlage des diesseitigen Schreibens vom 02.03.2007.

Mit Schreiben vom 05.07.2007 lehnte die Itzehoher Versicherung Schadensersatzansprüche ab. Es wurde behauptet, dass es keine "Einwirkungen" auf Frau Jorjan gegeben habe.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Itzehoher Versicherung vom 05.07.2007 teilte die

Mit diesseitigem Schreiben vom 08.10.2007 wurde der Beklagte unmittelbar mit dem Sachverhalt konfrontiert und aufgefordert eine Unterlassungserklärung in dergestalt abzugeben, sich nicht negativ über die Roy-Gruppe GmbH insbesondere die Qualität ihrer Arbeiten gegenüber Dritten zu äußern.

Beweis: Vorlage des diesseitigen Schreibens vom 08.10.2007.

Mit Antwortschreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 16.10.2007 wurde erneut behauptet, dass die Behauptungen der Klägerin jeder Grundlage entwerten.

<u>Beweis:</u> Vorlage des Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 16.10.2007.

Da der Beklagte nicht bereit ist die erforderliche Unterlassungserklärung abzugeben, ist nunmehr Klage geboten.

Der Beklagte ist zur Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung verpflichtet.

Wahrheitswidrig bestreitet er sich negativ gegenüber den vorgenannten Zeugen Jorjan und Geiling geäußert zu haben. Es ist zu befürchten, dass der Beklagte auch zukünftig "Negativreklame" über die Klägerin macht, um Firmen eigener Wahl zu beauftragen. Ob der Beklagte hierbei mit Wissen und Kenntnis der Itzehoer Versicherung oder gar in ihrem Auftrage entsprechend handelt, kann derzeit nicht definitiv festgestellt werden. Derartige Praktiken sind nicht versicherungsfremd. So sah sich bereits die Provinzial Versicherung nach entsprechender Klagerhebung gehalten, eine Unterlassungserklärung bei voller Kostenübernahme gegenüber der Klägerin abzugeben.

Beweis: Vorlage des Beschlusses des Landgerichtes Kiel vom 27.07.2007 zur Feststellung des Vergleichs zum Aktenzeichen 2 O 421/06.

In dem vorgenannten Verfahren gegen die Provinzial Versicherung hatte sich ergeben, dass diese ihre Sachverständigen angewiesen hatte für die Beauftragung bestimmter, mit ihr rechtlich verbundener Unternehmen Sorge zu tragen und entsprechenden Druck gegenüber den Kunden auszuüben.

Da hier jedoch derzeitig nicht der Nachweis geführt werden kann, dass der Beklagte auf Veranlassung der Itzehoer Versicherung gehandelt hat, ist die Klage gegen ihn zu richten.

Darüber hinaus hat der Beklagte den der Klägerin entgangenen Gewinn zu erstatten. Hätte er nicht auch entsprechend auf die Zeugin Jorjan als Versicherungsnehmerin der Itzehoer eingewirkt, hätte diese die Klägerin mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen beauftragt.

Beweis: Zeugnis Christiane Jorjan.

Der entgangene Gewinn errechnet sich mit netto

1.535,08 €.

Beweis: Vorlage der Berechnung der Klägerin vom 13.02.2007.

In Ansatz gebracht wurden nur die nicht erbrachten Arbeitsleistungen. Ersparte Aufwendungen stehen dem nicht entgegen bzw. mindern diese nicht die Klagforderung.

Folgende Positionen wurden in Rechnung gestellt:

4,50 Facharbeiterstunden für diverse Abdeck- und Räumarbeiten am Inventar vor und nach den Wiederherstellungsarbeiten bzw. Malerarbeiten á 42,50 €

191,25€

2,50 Facharbeiterstunden für das Ausbauen der vorhandenen Türzarge einschl. Türblätter a′ 42,50 €

106,25€

6,00 Facharbeiterstunden für das mehrmalige Isolieren der Wandflächen in Teilbereichen mit Aqua-Ex Isolierfarbe á 42,50 €

255,00€

15,00 Facharbeiterstunden für Malerarbeiten 148,43 m² Wandfläche mit Dispersionsfarbe gemäß vorhandenem Farbton deckend streichen

637,50€

Tapeten enfernen 9,75 m² Wandflächen teilweise mehrlagige Tapeten im Flur entfernen, Untergrund spachteln und zum neu verkleben

47,58 €

Rauhfaser tapezieren 9,75 m² á 42,50

42,50 €

4,0 Facharbeiterstunden Türzarge und Tür 4 Stück, Türzarge und Tür wie vorhanden montieren á 42,50

170,--€

2,0 Facharbeiterstunden Laminatsockelleisten versetzen á 42,50

85.--€

gesamt netto

1.535,08 €.

Die Auflistung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 06.11.2006. Danach hätte die Klägerin bei Durchführung der Arbeiten Kosten in Höhe von insgesamt

netto 2.894,06 €

in Rechnung stellen können.

Beweis: Vorlage des Kostenvoranschlages vom 05.11.2006 Sachverständigengutachten.

Der entgangene Gewinn ist u.E. damit plausibel dargestellt.

Vorsorglich berufen wir uns zum Nachweis der Erforderlichkeit der vorstehenden Sanierungsmaßnahmen sowie der Höhe des entgangenen Gewinns auf die Einholung eines

Sachverständigengutachten.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind ungekürzt geltend zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2007 –VIII ZR 86/06-).

Der vorläufige Streitwert des Unterlassungsanspruches wird mit 6.000,-- € angegeben. Maßgeblich ist nicht nur der hier im konkreten Fall entgangene Gewinn. Da der Beklagte offenbar planmäßig versucht, eine Beauftragung der Klägerin zu verhindern, ist bei Fortsetzung des Verhaltens ein wesentlich höherer Schaden zu vergegenwärtigen bzw. – unbekannter Weise- bereits eingetreten.

Unter Annahme eines vorläufigen Gesamtstreitwertes in Höhe von 7.535,08 € zahlen wir gleichzeitig einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 498,-- € ein.

122 Verrymony

Rechtsanwalt